



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Geschichte an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit dem
Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I vom 10. Oktober 1986**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27885

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Studienordnung

für den Studiengang Geschichte

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe I

Vom 10. Oktober 1986

Jahrgang 1986

10.10.1986 Nr. 17

Studienordnung
für den Studiengang Geschichte
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I
Vom 10. Oktober 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1985 (GV.NW. S. 765) hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Besondere Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Ordnungsgemäßes Studium
- § 9 Inhalte des Grundstudiums
- § 10 Abschluß des Grundstudiums
- § 11 Inhalte des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung
- § 14 Teilgebiete für die Prüfung
- § 15 Studienplan
- § 16 Studienberatung
- § 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfung und Prüfungsleistungen
im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Geschichte.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586) , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370).
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

- (1) Für das wissenschaftliche Studium des Faches Geschichte sind Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen unerlässlich, die die Studierenden befähigen sollen, fremdsprachliche Quellentexte zu bearbeiten bzw. fremdsprachliche Sekundärliteratur zur Kenntnis zu nehmen.

- (2) Deshalb sind gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 LPO für das Studium Kenntnisse in Englisch und Französisch eine Mindestvoraussetzung. Französisch kann auf Antrag bei der Sprecherin/dem Sprecher des Faches Geschichte durch eine andere für das Studium der Geschichte relevante Fremdsprache ersetzt werden. Nachzuweisen sind Kenntnisse, die mindestens den Anforderungen eines erfolgreich besuchten Grundkurses der Sekundarstufe II entsprechen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis oder andere Schulzeugnisse, aus denen Umfang, Dauer und Erfolg des Fremdsprachenunterrichts hervorgehen. Über die Anerkennung von Zertifikaten, die außerhalb der Schule erworben wurden sowie über die Anerkennung einer Fremdsprache als Ersatz für Französisch entscheidet die Konferenz der hauptamtlich Lehrenden des Faches Geschichte.
- (3) Gegebenenfalls sind die nach Abs. 2 geforderten Sprachkenntnisse während des Grundstudiums zu erwerben und spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 5

Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 6. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (ersten Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit von 8 Monaten.
- (2) Das Studium in Geschichte umfaßt insgesamt etwa 45 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

§ 6

Ziel des Studiums

- (1) Ein wissenschaftlich fundiertes Geschichtsbewußtsein hat eine bedeutsame Funktion für Selbstbestimmung und Weltkenntnis des Einzelnen und für das rationale Selbstverständnis der gegenwärtigen Gesellschaft. Um ein solches Bewußtsein weitervermitteln zu können, sollen die Studierenden durch das Studium gründliche historische und geschichtsdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, damit sie als Lehrerinnen/Lehrer den Geschichtsunterricht in der Sekundarstufe I

nach fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundsätzen selbständig und ordnungsgemäß erteilen können.

- (2) Allgemein soll das Studium des Faches Geschichte die Studierenden befähigen,
- geschichtliche Probleme und Fragestellungen selbständig anzugehen;
 - ihre Untersuchungen methodisch zu planen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen;
 - didaktische Probleme und Fragestellungen für das Fach Geschichte aufzufinden, zu begründen und zu entwickeln.
- (3) Als studiengangsspezifische Ausbildungsziele sollen die Studierenden im Laufe ihres Studiums insbesondere folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:
- Allgemeine und spezielle Kenntnisse historischer Sachverhalte;
 - Kenntnis und Kritik theoretischer und methodologischer Fragestellungen der Geschichtswissenschaft;
 - Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Quellen, Hilfsmitteln und Sekundärliteratur;
 - Fähigkeit zur Handhabung fachwissenschaftlicher Methoden;
 - Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Darstellung fachspezifischer Sachverhalte;
 - Fähigkeit zur Reflexion über Lernziele, Lerntheorien und Unterrichtsmedien im fachspezifischen Bezug;
 - Fähigkeit, Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen im Hinblick auf Lernziele, Unterrichtsverfahren, Medieneinsatz und Kontrollverfahren anhand von Kriterien zu analysieren;
 - Fähigkeit zur Entwicklung didaktischer Konzepte für schulstufenbezogene Lernprozesse.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Aus den in § 6 dieser Studienordnung genannten Gründen gliedert sich das Studium des Faches Geschichte für das Lehramt für die Sekundarstufe I in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich

Teilgebiet

A Allgemeine Geschichte

- 1 Alte Geschichte
- 2 Geschichte des Mittelalters
- 3 Geschichte der Neuzeit
- 4 Geschichte der Neuesten Zeit
- 5 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots und gemäß Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis (z.B. Vor- und Frühgeschichte; Geschichte der außereuropäischen Hochkulturen)

B Sektorale Geschichte

- 1 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- 2 Rechts- und Verfassungsgeschichte
- 3 Landesgeschichte
- 4 Weitere Teilbereiche nach Maßgabe des Lehrangebots und gemäß Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis (z.B. Kirchengeschichte; Technikgeschichte)

C Grundlagen der Geschichtswissenschaft

- 1 Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft
- 2 Hilfswissenschaften der Geschichte

D Didaktik der Geschichte

- 1 Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte
- 2 Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

(2) Lehrveranstaltungen aus Teilgebieten der Bereiche B oder C können gegebenenfalls entsprechenden Teilgebieten des Bereichs A zugeordnet werden. Die Zuordnung wird durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 8

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in sechs Teilgebieten aus den Bereichen A und B nachzuweisen, darunter in höchstens

zwei Teilgebieten aus dem Bereich B. Die vier Epochen aus den Teilgebieten A 1 bis A 4 müssen entweder durch Teilgebiete aus dem Bereich A oder aus dem Bereich B erfaßt sein. Ferner sind Studien in je einem Teilgebiet aus den Bereichen C und D und in einem weiteren Teilgebiet aus dem Bereich C oder D nachzuweisen.

- (2) Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine gemäß § 7 Abs. 2 verschiedenen Teilgebieten zugeordnete Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

§ 9

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium (ca. 20 SWS) umfaßt in der Regel die ersten 3 Semester des Studiengangs.

- (2) Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend:

je 1 Proseminar und Grundseminar Alte Geschichte (A1) oder	
je 1 Proseminar und Grundseminar Geschichte des Mittelalters (A2)	= 4 SWS
je 1 Proseminar und Grundseminar Geschichte der Neuzeit oder der Neuesten Zeit (A3/A4)	= 4 SWS
je 1 Proseminar und Grundseminar Didaktik der Geschichte (D)	= 4 SWS
	<u>12 SWS</u>

- (3) Darüber hinaus ist der Besuch von weiteren für das Grundstudium geeigneten Veranstaltungen (Vorlesungen, Grundseminare) im Umfang von mindestens 8 SWS unter sinnvoller Berücksichtigung der in § 7 aufgeführten Bereiche und Teilgebiete nachzuweisen.

§ 10

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß die Studierenden die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Studienleistungen erbracht haben. Die Bescheinigung wird ausgestellt von der Sprecherin/dem Sprecher der hauptamtlich Lehrenden des Faches Geschichte an der Universität -Gesamthochschule- Paderborn. Bis zum Beginn des Hauptstudiums müssen die in § 3 dieser Studienordnung geforderten Sprach-

kenntnisse nachgewiesen werden.

- (2) Die Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar (in der Regel Klausur von zwei Zeitstunden) und dem dazugehörigen Grundseminar (in der Regel Seminararbeit, deren Umfang von den jeweiligen Lehrenden festgelegt wird) ausgestellt.
- (3) Für die Bescheinigung gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen sind 3 Leistungsnachweise für die obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 2 dieser Studienordnung zu erbringen.

§ 11

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium (ca. 25 SWS) erstreckt sich in der Regel auf die Studienzeit vom 4. bis zum 6. Semester.

- (2) Im Hauptstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend:

1. 1 Hauptseminar Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters (A1/A2) und 2 SWS
- 1 Hauptseminar Geschichte der Neuzeit oder der Neuesten Zeit (A3/A4) und 2 SWS
- 1 Hauptseminar aus einem Teilgebiet des Bereichs Didaktik der Geschichte (D) 2 SWS

2. Jeweils eine im inhaltlichen Zusammenhang mit einem der Pflichtseminare (Abs. 2 Nr. 1) stehende Lehrveranstaltung aus den Teilgebieten Alte Geschichte/Geschichte des Mittelalters (A1/A2)

oder

Geschichte der Neuzeit/der Neuesten Zeit (A3/A4) 2 SWS

sowie

einem Teilgebiet des Bereichs Didaktik der Geschichte (D) 2 SWS

3. eine mindestens 4-tägige Exkursion. Diese Exkursion wird mit 2 SWS angerechnet.

2 SWS

12 SWS

- (3) Darüber hinaus ist der Besuch von weiteren für das Studium der Geschichte geeigneten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 13 SWS in sinnvoller Zuordnung zu den in § 7 aufgeführten Bereichen und Teilgebieten nachzuweisen.

§ 12

Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige fachunterrichtliche Handlungskompetenz der Studierenden vorbereiten helfen.
- (2) Im Fach Geschichte werden die Schulpraktischen Studien als semesterbegleitendes Tagespraktikum oder als Blockpraktikum durchgeführt.
 1. Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet im Rahmen einer geschichts-
didaktischen Lehrveranstaltung statt. Es umfaßt Unterrichtsbesuche sowie deren Vor- und Nachbereitung. Unterrichtsbesuche werden während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Das semesterbegleitende Tagespraktikum wird mit 2 SWS angerechnet.
 2. Das Blockpraktikum umfaßt in der Regel einen vierwöchigen Unterrichtsbesuch sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Vor- und Nachbereitung erfolgen im Rahmen einer geschichtsdidaktischen Lehrveranstaltung. Der Besuch des Unterrichts wird in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Das Blockpraktikum wird mit 4 SWS angerechnet.
- (3) Die Schulpraktischen Studien sollen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums durchgeführt werden. Die vorgesehenen Unterrichtsbesuche sollen in Schulen stattfinden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen.
- (4) Für absolvierte Schulpraktische Studien erhalten die Studierenden eine Bescheinigung.

§ 13

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind vorzulegen:
 1. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet A 3 oder A 4 und der andere aus einem Teilgebiet des Bereichs D;
 2. Zusätzlich ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Teilgebiete A 1 oder A 2.

- (2) 1. Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums werden aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren, mindestens als ausreichend bewerteten Leistung ausgestellt. Als individuelle Leistung wird in der Regel die Erbringung einer schriftlichen Arbeit gefordert, deren Umfang von der/dem jeweiligen Lehrenden festgelegt wird.
2. Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund der Vorlage von qualifizierten Studiennachweisen nach Abs 2 Nr. 1 ausgestellt, soweit der Nachweis vorgelegt wird, daß eine entsprechende zusätzliche Lehrveranstaltung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 besucht worden ist.
3. Leistungsnachweise des Hauptstudiums können nur durch Professorinnen/Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Faches Geschichte ausgestellt werden.

§ 14

Teilgebiete für die Prüfung

Für die Prüfung benennt die Kandidatin/der Kandidat zwei Teilgebiete des Bereiches A, ein Teilgebiet des Bereiches A ist ersetzbar durch ein entsprechendes des Bereiches B. Das dritte Teilgebiet benennt die Kandidatin/der Kandidat aus dem Bereich D, das vierte Teilgebiet ist aus den Bereichen A bis D wählbar.

Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 vorgelegt worden sein; von dieser Vorschrift kann für eines der Teilgebiete aus dem Bereich A abgewichen werden, sofern der für die Prüfung benannte Schwerpunkt in deutlichem Zeitabstand vom Gegenstand des Leistungsnachweises liegt.

§ 15

Studienplan

Dieser Studienordnung ist als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ein Studienplan beige-fügt.

§ 16

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geschichte erfolgt durch die Sprecherin/den Sprecher des Faches Geschichte. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches Geschichte in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 17

Anrechnung von Studien, Anerkennung von
Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen
der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) ohne Ausrichtung auf ein Lehramt können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Geschichte zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Geschichte können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).

- (4) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 19

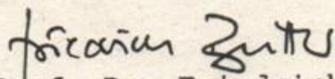
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft. § 18 bleibt unberührt.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates
des Fachbereichs 1 vom 24.06.1985 und des Beschlusses des
Senats der Unviversität - Gesamthochschule - Paderborn vom
10.09.1986 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn vom 10.10.1986.

Paderborn, 10. Oktober 1986

Der Rektor


(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

Studienplan Sekundarstufe I

Semester	Grundstudium (ca. 20SWS)			Hauptstudium (ca. 25 SWS)		
	1	2	3	4	5	6
V: (in der Regel 2-stdg.)	W ²	W ²	W ²	W ²	W ²	W ² W ²
PS: 2-stdg.	P(A3/A4) ¹	P(A1/A2) ¹	P(D)			
GS: 2-stdg.	P(A3/A4)	P(A1/A2) W ²	P(D)	W ²	W ²	W ²
HS: 2-stdg.				P(A3/A4) ¹	P(D) ⁴ P(D) ³	P(A1/A2) ¹ P(A1/A2/A3/A4) ³
E:						
schulpraktische Studien						

V: = Vorlesung

PS: = Proseminar

GS: = Grundseminar

HS: = Hauptseminar

E: = Exkursion

D: = geschichtsdidaktische Veranstaltung

P: = Pflichtveranstaltung

W: = Wahlpflichtveranstaltung

Anm.1) Die Reihenfolge der PS und HS ist frei wählbar.

Anm.2) GS und V sind im Wahlpflichtbereich austauschbar.

Anm.3) Statt HS können auch GS oder V besucht werden.